

Allgemeine Lieferbedingungen an Unternehmer

der Inertec Service und Vertrieb GmbH

(Stand Juli 2026)

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Inertec Service und Vertrieb GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der Inertec Service und Vertrieb GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Inertec Service und Vertrieb GmbH innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Inertec Service und Vertrieb GmbH und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Inertec Service und Vertrieb GmbH nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail.

(4) Die in den Zugängen genannten Fristen und Termine sind für beigestellte Teile verbindlich. Im Fall eines Verzuges ist die Inertec Service und Vertrieb GmbH in diesem Zusammenhang berechtigt, einen Verzugschaden geltend zu machen.

(5) Angaben der Inertec Service und Vertrieb GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (zB Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd

maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(6) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Inertec Service und Vertrieb GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Inertec Service und Vertrieb GmbH diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Sämtliche Preise und Transportkosten beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Abschluss des Vertrags. Soweit Inertec Service und Vertrieb GmbH seine Lieferungen und Leistungen erst nach mehr als vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erbringt und die Gestehungskosten (insb. Lohn- und Materialkosten), die Inertec Service und Vertrieb GmbH bei seinen Preisangaben gegenüber dem Auftraggeber zugrunde gelegt hat, nachträglich erheblich ansteigen oder sinken, ist Inertec Service und Vertrieb GmbH zu einer angemessenen Anpassung seines Preises gegenüber dem Auftraggeber berechtigt bzw. verpflichtet. Eine Änderung der Gestehungskosten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Preise für Lohn oder zugelieferte Waren oder Materialien ohne Verschulden von Inertec Service und Vertrieb GmbH verteuern, sowie wenn Zölle oder sonstige Einfuhrgebühren steigen oder wenn sich die Währungsparitäten gegenüber den am Tag des Vertragsabschlusses maßgeblichen Verhältnissen zu Ungunsten von Inertec Service und Vertrieb GmbH gravierend verändern. Eine Preisanpassung wegen Kostensteigerung ist angemessen, wenn sich ihr Umfang im Rahmen der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen hält. Inertec Service und Vertrieb GmbH wird dem Auftraggeber auf Verlangen die für die Preisanpassung maßgeblichen Gründe offenlegen, insbesondere können als Nachweis für die nachträglich angestiegenen Gestehungskosten industrieübliche Indices herangezogen werden. Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung des Preises von mehr als 20% und kommt Inertec Service und Vertrieb GmbH einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers, die Preisanpassung auf den Rahmen von 20 % zu beschränken, nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der

Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; weitere Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Der Rücktritt hat dann unverzüglich zu erfolgen.

(3) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Inertec Service und Vertrieb GmbH zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Inertec Service und Vertrieb GmbH (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug auf das im Vertrag angegebenen Bankkonto zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Inertec Service und Vertrieb GmbH. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

(6) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(7) Für Montagen, Reparaturen und Werkstoffprüfungen außerhalb des Betriebes Inertec Service und Vertrieb GmbH gelten zusätzlich ihre besonderen Bedingungen und feste Stundensätze, Kostensätze für Reisekosten, Auslösungen etc. Diese Bedingungen und Kostensätze stehen jederzeit auf Anforderung zur Verfügung.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von der Inertec Service und Vertrieb GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich durch die Inertec Service und Vertrieb GmbH anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Einhaltung bestimmter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt, dass Inertec Service und Vertrieb GmbH selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird, sofern Inertec Service und Vertrieb GmbH keine grobe Fahrlässigkeit bei Auswahl des Lieferanten/der Lieferanten oder der konkreten Beschaffung vorzuwerfen ist. Werden Verzögerungen erkennbar, teilt Inertec Service und Vertrieb GmbH dies dem Auftraggeber so bald als möglich mit und erstattet jede

schon erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers unverzüglich. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt Inertec Service und Vertrieb GmbH keine Gewähr.

(3) Die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen oder -fristen setzt die rechtzeitige Erbringung der dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflichten (insbesondere den Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Daten, Materialbeistellungen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben) sowie die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Inertec Service und Vertrieb GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

(4) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Inertec Service und Vertrieb GmbH gegenüber nicht nachkommt.

(5) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von der Inertec Service und Vertrieb GmbH geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die die Inertec Service und Vertrieb GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Inertec Service und Vertrieb GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Inertec Service und Vertrieb GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Inertec Service und Vertrieb GmbH vom Vertrag zurücktreten.

(6) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Inertec Service und Vertrieb GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(7) Gerät die Inertec Service und Vertrieb GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Inertec Service und Vertrieb GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

(8) Die Beachtung von Export- und/oder Importbedingungen und -beschränkungen obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Inertec Service und Vertrieb GmbH auf deren Verlangen alle betreffenden Informationen mitteilen sowie Inertec Service und Vertrieb GmbH im Falle des Nichtbeachtens der Bedingungen und Beschränkungen durch den Auftraggeber von allen Ansprüchen und Sanktionen nach Maßgabe von § 9 freistellen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr der Waren hinderlich sind, so hat er Inertec Service und Vertrieb GmbH hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten ungewiss, ist Inertec Service und Vertrieb GmbH berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Der Auftraggeber wird Inertec Service und Vertrieb GmbH auf deren Verlangen alle für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Angaben machen und Inertec Service und Vertrieb GmbH dabei unterstützen (z.B. der CE Kennzeichnung, RoHs, Reach, etc.).

(10) Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Auftraggeber verpflichtet, Inertec Service und Vertrieb GmbH seine zu verwendende gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Auftraggeber der Inertec Service und Vertrieb GmbH diese Nummer nicht oder zu spät mitteilt oder sich nachträglich herausstellt, dass die mitgeteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer ungültig ist, behält sich die Inertec Service und Vertrieb GmbH zuzüglich zum Kaufpreis die Nachforderung lokaler Umsatzsteuer vor. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen; dies gilt auch insoweit, als eine gesetzliche Verpflichtung seitens Inertec Service und Vertrieb GmbH zur Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besteht. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, Inertec Service und Vertrieb GmbH binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware die notwendige EU Gelangensbestätigung sowie den vom Warenempfänger gegengezeichneten CMR-Frachtbrief zur Verfügung zu stellen. Sollten einzelne EU-Staaten andere oder zusätzliche Anforderungen an den Nachweis zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen stellen, verpflichtet sich der Auftraggeber, Inertec Service und Vertrieb GmbH diese weiteren Nachweise zur Verfügung zu stellen. Sollte Inertec Service und Vertrieb GmbH die vorgenannten Nachweise nicht fristgerecht erhalten, so ist Inertec Service und Vertrieb GmbH berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Kaufpreis die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nachzufordern.

(11) Bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union ist der Auftraggeber verpflichtet, Inertec Service und Vertrieb GmbH die nach geltenden steuerlichen Regelungen erforderlichen Nachweise unverzüglich nach Lieferung der Ware zur Verfügung zu stellen. Falls der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist Inertec Service und Vertrieb GmbH berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kreuzwertheim, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Inertec Service und Vertrieb GmbH auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Inertec Service und Vertrieb GmbH

(3) Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und die Inertec Service und Vertrieb GmbH nicht Transport oder Installation übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Inertec Service und Vertrieb GmbH dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die Inertec Service und Vertrieb GmbH betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird von der Inertec Service und Vertrieb GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern die Inertec Service und Vertrieb GmbH auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- die Inertec Service und Vertrieb GmbH dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation 5 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (zB die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 5 Werktage vergangen sind und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Beschaffenheit, Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH haftet dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang bzw. bei Abnahme mangelfrei sind. Die Inertec Service und Vertrieb GmbH haftet nicht für Folgen normaler Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Lagerung, ungeeigneter, unsachgemäßer oder zweckwidriger Verwendung oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung. Wenn die Lieferungen und Leistungen nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Auftraggebers erfolgen, übernimmt der Auftraggeber das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck

(2) Die Mangelfreiheit der Kaufsache richtet sich nur nach der über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Inertec Service und Vertrieb GmbH (insbesondere in Katalogen oder auf der Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

(3) Alle Angaben und Auskünfte von Inertec Service und Vertrieb GmbH über Eignung und Verwendbarkeit der Waren sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen.

(4) Aussagen zur RoHS-Kompatibilität, zur Einhaltung der REACH-Verordnung sowie zur Freiheit der verkauften Ware von Konfliktrohstoffen und anderer Produkthanforderungen basieren auf den Angaben des Herstellers des jeweiligen Materials. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben wird keine Gewähr übernommen und jegliche etwaige Haftung für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Angaben ist auf den in § 8 bestimmten Umfang beschränkt.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Inertec Service und Vertrieb GmbH oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(6) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn der Inertec Service und Vertrieb GmbH nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge der Inertec Service und Vertrieb GmbH nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der Inertec Service und Vertrieb GmbH ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Inertec Service und Vertrieb GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Inertec Service und Vertrieb GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(7) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die Inertec Service und Vertrieb GmbH nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(8) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Inertec Service und Vertrieb GmbH, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(9) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Inertec Service und Vertrieb GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Inertec Service und Vertrieb GmbH nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Inertec Service und Vertrieb GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der

vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die Inertec Service und Vertrieb GmbH gehemmt.

(10) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Inertec Service und Vertrieb GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(11) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(12) Bestehen die beauftragten Leistungen in Dienstleistungen, insbesondere in Schulungs- oder Trainingsleistungen, erbringt die Inertec Service und Vertrieb GmbH diese Leistungen ohne Zusage eines bestimmten Erfolges. Der Auftraggeber hat lediglich Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten und Mängeln, sofern diese von der Inertec Service und Vertrieb GmbH zu vertreten sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Inertec Service und Vertrieb GmbH über ihm nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten oder Mängel in Kenntnis zu setzen. Diese Mängelhaftungsansprüche verjähren 6 Monate nach Erbringung der Dienstleistung.

§ 7 Schutzrechte

(1) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Inertec Service und Vertrieb GmbH nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der Inertec Service und Vertrieb GmbH dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von der Inertec Service und Vertrieb GmbH gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Inertec Service und Vertrieb GmbH nach ihrer Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die Inertec Service und Vertrieb GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Software

(1) Soweit Produkte der Inertec Service und Vertrieb GmbH Software enthalten oder von ihr erstellte Software für den Betrieb und die Steuerung von Produkte der Inertec Service und Vertrieb GmbH zusammen mit ihren Produkten geliefert wird, gelten die nachfolgend in den § 8 (2) bis (11) genannten Bedingungen. Für Standardsoftware von Drittanbietern, die die Inertec Service und Vertrieb GmbH zusätzlich zu ihrer Software und zu ihren Produkten mitliefern, wie beispielsweise Software von Adobe oder Microsoft (wie etwa Windows, SQL, Office), oder nicht in ihre Software integrierte Freeware-, Shareware – oder Open Source-Anwendungen (nachfolgend zusammenfassend „Fremdsoftware“ genannt), gelten die Bedingungen in §9 (12).

(2) Für Software gewährt die Inertec Service und Vertrieb GmbH dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Recht die Software zum Zweck des Betriebes und der Wartung der gelieferten Produkte zu nutzen.

(3) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH liefert die Software nur im Objektcode. Sie ist in keinem Fall zur Lieferung oder Offenlegung des Quellcodes verpflichtet.

(4) Die hier enthaltenen Bestimmungen schließen alle Updates, Upgrades oder sonstige nachträglich gelieferten Versionen der Software mit ein. Mit Lieferung von Updates, Upgrades oder sonstigen Versionen der Software erlöschen die Nutzungsrechte an der jeweils ersetzten Software.

(5) Der Auftraggeber darf die Software nicht verändern, zurückentwickeln, zurückübersetzen oder ihr Bestandteile entnehmen, soweit dies nicht nach dem geltenden Urheberrechtsgesetz zwingend erlaubt ist. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, ausgenommen zum Zwecke der Nutzung gem. § 8 (1) oder zu Sicherungszwecken.

(6) Die Software wird auf oder im Zusammenhang mit Produkten eingesetzt, die verbindlichen technischen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere Sicherheitsvorschriften, unterliegen. Der Auftraggeber darf die Software daher ausschließlich für den jeweils vorgegebenen Zweck verwenden. Dem Auftraggeber ist es insbesondere nicht gestattet, unter Umgehung der Funktionalitäten der Software auf Steuerungsprozesse der Produkte zuzugreifen oder einen solchen Zugriff zu gestatten. Die Inertec Service und Vertrieb GmbH übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden, die durch eine zweckwidrige Verwendung der Software entstehen. Dies gilt auch für Schäden an der Software selbst.

(7) Der Auftraggeber darf die ihm an der Software eingeräumten Rechte nur an einen Dritten übertragen, wenn gleichzeitig das Eigentum an dem betreffenden Produkt (insb. Hardware--Produkt) auf diesen Dritten übertragen wird und der Auftraggeber keine Kopien der Software zurückbehält. Der Auftraggeber darf weder Unterlizenzen erstellen noch diese an Dritte weitergeben.

(8) Die Software selbst oder Teile der Software können Softwareprodukte von anderen Rechteinhabern beinhalten, die der Inertec Service und Vertrieb GmbH hierfür eine Lizenz eingeräumt haben (nachfolgend "Lizenzgeber" genannt). Erhält Inertec Service und Vertrieb GmbH in diesem Fall mit der Software Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers, so gelten diese im Hinblick auf die Haftung des Lizenzgebers auch dem Auftraggeber gegenüber. Die Haftung der Inertec Service und Vertrieb GmbH gegenüber dem Auftraggeber ist auf den in §9 aufgeführten Bereichen beschränkt.

(9) Soweit die Software Freeware, Shareware oder Open Source Software enthält, gelten für diese vorrangig die Lizenzbedingungen, denen die jeweilige Freeware, Shareware oder Open Source Software unterliegt. Soweit es die Einkaufs- und Lieferbedingungen der Inertec Service und Vertrieb GmbH vorsehen, wird das Nutzungsrecht an der jeweiligen Freeware, Shareware oder Open Source Software kostenfrei an den Auftraggeber weitergegeben und die Quellcodes durch die Inertec Service und Vertrieb GmbH auf Verlangen gegen entsprechenden Aufwendungsersatz zur Verfügung gestellt. Für Fehler an Freeware, Shareware oder Open Source Software übernimmt die Inertec Service und Vertrieb GmbH keinerlei Haftung.

(10) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH beseitigt Fehler der Software, soweit sie im Besitz des Quellcodes der Software sind oder sie diesen nutzen darf, nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines Updates oder durch Überlassung einer neueren Version (Upgrade), in der auch der Fehler beseitigt ist. Soweit die Inertec Service und Vertrieb GmbH nicht im Besitz des Quellcodes der Software sind oder diesen nicht nutzen darf, sie jedoch für diese Software über ein Update oder ein entsprechendes Upgrade verfügt oder diese mit verhältnismäßigem Aufwand beschaffen kann, beseitigt die Inertec Service und Vertrieb GmbH den Fehler durch Überlassung des Updates oder Upgrades.

(11) Ansprüche des Auftraggebers wegen Fehlern der Software bestehen nur, wenn diese auf die Produkten der Inertec Service und Vertrieb GmbH bzw. auf der für die Nutzung der Software vorgesehenen Hardware reproduzierbar sind. Ansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der dazugehörigen Dokumentation oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie für vom Auftraggeber durchgeführte Erweiterungen der Software über die von der Inertec Service und Vertrieb GmbH dafür vorgesehenen Schnittstellen.

(12) Für solche von der Inertec Service und Vertrieb GmbH mitgelieferte oder zur Nutzung bereitgestellte Fremdsoftware gelten ausschließlich die jeweiligen Bedingungen der Lizenzgeber oder Hersteller der Fremdsoftware. Insbesondere ist die Inertec Service und Vertrieb GmbH nicht für die Bereitstellung von Updates oder Upgrades und für die Einhaltung der geltenden IT Sicherheitsstandards für Fremdsoftware verantwortlich.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der Inertec Service und Vertrieb GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Inertec Service und Vertrieb GmbH gem. § 9 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Inertec Service und Vertrieb GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten der Inertec Service und Vertrieb GmbH.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Inertec Service und Vertrieb GmbH für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 50 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Inertec Service und Vertrieb GmbH.

(6) Soweit die Inertec Service und Vertrieb GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der Inertec Service und Vertrieb GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Freistellung

Der Auftraggeber stellt Inertec Service und Vertrieb GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen. Dies beinhaltet insbesondere die Abwehr von direkten Ansprüchen oder auch behördlicher Maßnahmen gegen den Auftraggeber oder Inertec Service und Vertrieb GmbH, die Verteidigung gegen indirekte Ansprüche oder behördliche Maßnahmen gegen Inertec Service und Vertrieb GmbH, die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und die Übernahme von Prozesskosten und aller sonstiger erforderlicher Aufwendungen zur Abwehr und Verteidigung. Ohne vorherige Zustimmung von Inertec Service und Vertrieb GmbH darf der Auftraggeber zu deren Nachteil mit Dritten oder Behörden keine Vereinbarungen schließen.

§ 11 Prinzipien des UN Global Compact

(1) Für Inertec Service und Vertrieb GmbH ist ein integriertes Verhalten von wesentlicher Bedeutung. Dies gilt nicht nur für Lieferbeziehungen, sondern für alle unternehmerischen Aktivitäten. Es muss für Inertec Service und Vertrieb GmbH und den Auftraggeber ausdrückliches Ziel sein, entsprechend der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) zu handeln und diese Prinzipien zu beachten.

(2) Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption. Der Auftraggeber verpflichtet sich, entsprechend für die Einhaltung und Umsetzung der vorgenannten Prinzipien in seinem Unternehmen Sorge zu tragen.

(3) Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in § 11 (2) genannten Prinzipien durch den Auftraggeber führen für Inertec Service und Vertrieb GmbH zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. Inertec Service und Vertrieb GmbH ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Auftraggeber berechtigt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Inertec Service und Vertrieb GmbH gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.

(2) Die von der Inertec Service und Vertrieb GmbH an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Inertec Service und Vertrieb GmbH. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Inertec Service und Vertrieb GmbH.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Inertec Service und Vertrieb GmbH als Hersteller erfolgt und die Inertec Service und Vertrieb GmbH unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Inertec Service und Vertrieb GmbH eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Inertec Service und Vertrieb GmbH. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass Inertec Service und Vertrieb GmbH oder der Auftraggeber Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Inertec Service und Vertrieb GmbH an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Inertec Service und Vertrieb GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Inertec Service und Vertrieb GmbH ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die Inertec Service und Vertrieb GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Inertec Service und Vertrieb GmbH darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der Inertec Service und Vertrieb GmbH hinweisen und die Inertec Service und Vertrieb GmbH hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Inertec Service und Vertrieb GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der Inertec Service und Vertrieb GmbH.

(8) Die Inertec Service und Vertrieb GmbH wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Inertec Service und Vertrieb GmbH.

(9) Tritt die Inertec Service und Vertrieb GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl der Inertec Service und Vertrieb GmbH das zuständige Gericht des Firmensitzes in Kreuzwertheim oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die Inertec Service und Vertrieb GmbH ist in diesen Fällen jedoch das zuständige Gericht des Firmensitzes in Kreuzwertheim ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.